

29. IV. 1916

**Kriegsgewinnsteuer-Rücklage und Tantieme**

Von

**Geh. Justizrat Dr. von Krause.**

In Nr. 215 des „Berl. Tagebl.“ vom 27. April wird gesagt, ich trete in meinem Aufsatz in Nr. 214 der „Voss. Ztg.“ für die Tantiemepflicht der Rücklage „mit sehr schwachen Argumenten“ ein. Diese Kritik ist hart, würde aber zu beachten sein, wenn sie erwägenswerte Gegengründe brächte. Diese fehlen jedoch. Wenn der Verfasser sagt, niemand werde bestreiten wollen, daß die schließliche Abgabe sowohl von den Aktionären als auch von den Verwaltungsorganen getragen werden müsse und es wäre in keiner Weise zu rechtfertigen, die Rücklage nur zu Lasten der Aktionäre gehen zu lassen, so sind das steuerpolitische Erwägungen, über die sich reden läßt. Für die Auslegung der Gesetze — und darauf kommt es nur allein an — sind sie nicht verwertbar.

Die Ungleichheit hinsichtlich der Tantiemberechnung, je nachdem die Gewinnverteilung bereits erfolgt ist oder nicht, die ich als unbefriedigende Folge der gegnerischen Rechtsauffassung bezeichnet habe, wird durch den Hinweis auf die Behandlung der Rücklage im zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahr nicht aus der Welt geschafft.

Es bleibt in dem erwähnten Artikel lediglich die Bemerkung übrig, die klaren Vorschriften der §§ 237, 245 H. G. B. ließen keine Einschränkungen und Unterscheidungen zu. Ja, das ist ja eben die zu entscheidende Frage. Unbestreitbar dürfte sein, daß der Begriff der „Rücklagen“ in den angeführten Gesetzesvorschriften eben nach diesem Gesetz, dem Handelsgesetzbuch, zu bestimmen ist. Hiernach aber gibt es außer dem gesetzlichen, zur Deckung von Bilanzverlusten dienenden, Reservefonds nur solche Rücklagen, die auf der freien Entschließung der Gesellschaften (Gesellschaftsvertrag, Beschlüsse der Generalversammlungen) beruhen. Zu diesen beiden Arten gehört die „Sonderrücklage“ sicherlich nicht. Nun hätte der Gesetzgeber natürlich auch diese Rücklage den §§ 237, 245 H. G. B. unterstellen können. Es fehlt aber an jedem Anhalt für eine solche Absicht. Die bloße Bezeichnung „Rücklage“ und der Umstand, daß die Sonderrücklage buchtechnisch als Rücklage zu behandeln ist, genügt nicht für die Annahme eines darauf gerichteten Willens. Die offensichtliche grundsätzliche Verschiedenheit der Sonderrücklage gegenüber „sämtlichen Rücklagen“ nach Handelsrecht verhindert ihre Gleichstellung unter dem Gesichtspunkt der §§ 237, 245 H. G. B. Nicht wirtschaftlicher Stärkung der Aktiengesellschaften — Zweck dieser Vorschriften — dient die Sonderrücklage, sondern der Sicherung für eine Steuerforderung; nicht die Interessen der Gesellschaft im Gegensatz zu denen ihrer Verwaltungsorgane sind maßgebend, sondern die des Steuerfiskus gegenüber der Steuerpersönlichkeit der Aktiengesellschaft, die als solche durch die Aktionäre, nicht durch die Verwaltungsorgane, wirtschaftlich repräsentiert wird. Der Sinn der Gesetze, nicht das gewählte Wort entscheidet, wenn er nur bei objektiver Auslegung sich klar erkennen läßt. Das aber scheint mir in der Richtung der von mir vertretenen Ansicht der Fall zu sein.